

Handlungsempfehlungen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Teil A Hygienemaßnahmen

Zutrittsverbot (gilt nicht für die Kindertagespflege)

Zutrittsverbote gemäß § 3 Absatz 1 der Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO) vom 19. Oktober 2021 bleiben bestehen. Personen ist der Zutritt zum Gelände von Kindertageseinrichtungen untersagt, wenn sie nicht **einmal wöchentlich** (bei einer **Inzidenz niedriger als 10/100.000** Einwohner im Landkreis bzw. in der Kreisfreien Stadt) bzw. **zweimal wöchentlich** (bei einer **Inzidenz höher als 10/100.000** Einwohner im Landkreis bzw. in der Kreisfreien Stadt) einen Test nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Die betreuten Kinder sowie die sie begleitenden Personen zum Bringen und Abholen in den Kindertageseinrichtungen sind von dem Zutrittsverbot ausgenommen und dürfen nunmehr sowohl das Außengelände als auch das Gebäude ohne gesonderten Testnachweis betreten. Die Bring- und Abholsituationen sind so zu gestalten, dass ein längerer Aufenthalt im Gebäude und auf dem Außengelände vermieden wird, um die Dokumentationspflicht für die Einrichtungen so gering wie möglich zu halten (10 Minuten¹).

Bei längeren Aufenthalten im Gebäude und auf dem Außengelände der Kindertageseinrichtung über die Bring- und Abholsituation hinaus (z. B. Eingewöhnungsprozesse) greift das Zutrittsverbot für den vorgenannten Personenkreis. Das bedeutet, dass die jeweilige Person einmal bzw. zweimal wöchentlich einen Test nachweisen muss. Wird der Testnachweis einmal wöchentlich verlangt, soll der Nachweis beim ersten Zutritt zum Gelände innerhalb der Woche erfolgen. Müssen zwei Nachweise erbracht werden, sind die Testnachweise in einem Zeitabstand von drei bis vier Tagen zu erbringen.

Zulässige Testnachweise

Um die Testpflicht für das Betreten von Kitas und Schulen zu erfüllen, sind grundsätzlich nur noch folgende Möglichkeiten zulässig:

- Testnachweise von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (Teststellen und Testzentren),
- ein Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- ein Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht. Neben einer Qualifikation durch einen entsprechenden Lehrgang sind für die Aufsichtsfunktion auch entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen bei der Durchführung von Selbsttests ausreichend. Die im Rahmen dieser betrieblichen Testung ausgestellten Nachweise zählen als tagesaktueller Testnachweis.

Alle Testnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein.

¹ RKI Empfehlung für enge Kontaktpersonen

Regelungen für Geimpfte und Genesene

Personen mit vollständigem Impfschutz oder genesene Personen sind den getesteten Personen gleichgestellt. Dies bedeutet, dass genesene oder geimpfte Personen von der Verpflichtung, sich einmal bzw. zweimal pro Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen zu lassen, befreit sind und ein Zutrittsverbot für die Kindertageseinrichtungen für diese Personen nicht besteht. Dies gilt für alle Personen gleichermaßen und damit insbesondere auch für Beschäftigte im pädagogischen Bereich ebenso wie für Eltern oder sonstige Dritte, sofern bei diesen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auftreten oder eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist.

Hygienekonzept

Jede Kindertageseinrichtung hat ihr Hygienekonzept, basierend auf dem Rahmenhygieneplan, auf die aktuelle COVID-19-Situation hin fortzuschreiben und einzuhalten.

Horteinrichtungen in Räumen von Schulen mit Primarstufe (sog. Doppelnutzung) erarbeiten ihre Hygienepläne in gemeinsamer Abstimmung, um soweit wie möglich gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen.

Gesundheitszustand

Wie bereits vor der Corona- Pandemie gilt, dass kranke Kinder nicht in der Kita oder Kindertagespflege betreut werden dürfen! Bei der gesundheitlichen Einschätzung, ob ein Kind betreut werden kann, soll grundsätzlich Folgendes beachtet werden: Bei leichtem Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen, leichtem oder gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern sowie bei ärztlich nachgewiesenen Grunderkrankungen wie z.B. Asthma, können Kinder die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen.

Symptome, die auch auf eine Covid-19 Erkrankung hinweisen können, sind Fieber, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Geruchs- oder Geschmacksverlust und Atemnot. Kinder, die während der Betreuung mindestens ein Symptom zeigen, sind umgehend von den anderen betreuten Kindern zu trennen und sofort von den Eltern abzuholen. Die Eltern sind nun in der Verantwortung zu entscheiden, ob eine ärztliche Abklärung notwendig ist. Das Kind darf die Einrichtung oder Kindertagespflegestelle erst 2 Tage nach dem letzten Auftreten eines Symptoms betreten. Dies gilt nicht für:

- Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung oder durch einen am selben Tage durchgeführten Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 mit negativen Testergebnis nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht oder
- Personen, die durch eine ärztliche Bescheinigung, einen Allergieausweis, den Nachweis einer chronischen Erkrankung oder ein vergleichbares Dokument glaubhaft machen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht.

Abstandsregeln

Zwischen allen erwachsenen Personen, die in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle arbeiten oder diese betreten (Fachberatungen, Therapeuten, Ärzte, Zahnärzte, etc.) sollte wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Für alle Teammitglieder der Kita bedeutet das, untereinander auf das Händeschütteln und nähere Begegnungen (z.B. in den Pausenzeiten) zu verzichten. Medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist dort zu tragen, wo sich der Abstand von 1,5 Metern zwischen erwachsenen Personen nicht einhalten lässt. Dienst- und Teamberatungen sollten unter Beachtung der Abstands- und Lüftungsregelungen durchgeführt werden und sind weiterhin auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Maskenpflicht

Bei Aufenthalt in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle und auf dem Außengelände ist grundsätzlich von allen einrichtungsfremden Personen ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske, FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske) zu tragen. Betreute Kinder sind generell vom Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ausgenommen. Für das pädagogische Personal gilt: In der Betreuungssituation besteht auch bei Unterschreiten des Mindestabstandes zwischen Erzieherinnen und Erziehern keine Pflicht zum Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, entfällt die Pflicht zum Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes für pädagogisches Personal der Kindertageseinrichtungen grundsätzlich. Ebenso entfällt die Pflicht zum Tragen des medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, wenn durch Einsichtnahme in den Impf- oder Genesenennachweis gewährleistet ist, dass ausschließlich Personen anwesend sind, die geimpft oder genesen sind, und die Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung nicht gilt.

Darüber hinaus entfällt die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes bei Elternabenden und Elternbeiratssitzungen sowie bei Aufnahme- und Entwicklungsgesprächen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Regelmäßiges Lüften der Räume

Die Räume in den Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen sind regelmäßig für mehrere Minuten ausschließlich mittels Stoß- und Querlüftung zu lüften, damit ein Luftaustausch ermöglicht wird. Alle Fenster sollten weit geöffnet werden – ein dauerhaftes Ankippen gewährleistet keinen Luftaustausch. Dabei sollte immer darauf geachtet werden, dass durch geöffnete Fenster keine Gefahrenquellen für die Kinder entstehen.

Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren,

- welche Kinder in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle betreut wurden,
- wer mit der Betreuung welcher Kinder/Gruppe betraut war und
- welche einrichtungsfremden Personen sich länger als zehn Minuten in einem Gebäude einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung bzw. Kindertagespflegestelle aufgehalten haben.

Die Daten dürfen nur zum Zweck der Aushändigung an die für die Kontaktnachverfolgung zuständigen Behörden verarbeitet werden und sind vier Wochen nach der Erhebung zu löschen.

Betreuungsumfang

In erster Linie ist der Träger in der Verantwortung, die Kindertagesbetreuung vor Ort auszugestalten. Der Betreuungsumfang ist von den räumlichen und personellen Rahmenbedingungen sowie dem Bedarf der Familien abhängig. Sofern insbesondere aus personellen Gründen nötig, entscheiden die Einrichtungsträger in Abstimmung mit der Gemeinde über die Einschränkung von Öffnungszeiten.

Es soll das Ziel verfolgt werden, einen möglichst weitreichenden bzw. vollumfänglichen Betreuungsumfang anzubieten.

Teil B**Regelungen für Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Kindertagespflegestellen entsprechend landesrechtlicher Regelungen**

Kinderkrippen, Kindergärten und Horte		
Epidemiologische Lage	inzidenzunabhängig	Während der Geltung der Überlastungsstufe nach § 2 Absatz 5 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (Bekanntgabe erfolgt durch die oberste Landesgesundheitsbehörde)
Betreuungssetting	Regelbetrieb	eingeschränkter Regelbetrieb
Strukturen/Betreuungseinheiten	entsprechend der pädagogischen Konzeption	festе Betreuungseinheiten mit zugewiesenen Betreuungspersonen und Bereichen (z. B. Etagen oder benachbarte Räume möglich)
Einsatz von Personen im Praktikum	ja	ja
Dienstberatung	ja	nur notwendiges Maß
Fachberatung	ja	vorzugsweise Video- und Telefonberatungen

Therapeutische Förderangebote	ja	ja
Ärztliche und zahn-ärztliche Kontrolluntersuchungen, Angebote der Gruppenprophylaxe	ja	ja
Angebote von externen Anbietern	ja	nein
Aufnahme- und Entwicklungsgespräche	ja, vom Zutrittsverbot ausgenommen; unter Beachtung der bekannten Infektionsschutz-/Hygienemaßnahmen	vorzugsweise telefonisch oder digital Bei notwendigen persönlichen Gesprächen sind die aktuell geltenden Corona-Schutzmaßnahmen einzuhalten
Durchführung von Elternabenden/-beratssitzungen	ja, vom Zutrittsverbot ausgenommen; unter Beachtung der bekannten Infektionsschutz-/Hygienemaßnahmen	telefonisch oder digital
Eingewöhnungsprozesse unter Maßgabe des Zutrittsverbots	ja	ja
Schulvorbereitung	ja	ja, bis auf weiteres ohne Beteiligung der Grundschulen

Ausflüge	ja	ja, möglichst in der näheren Umgebung (Spielplatz, Park, Wald, ...); das Abstandsgebot zu Kita-fremden Personen beachten und den ÖPNV vermeiden
(Zuckertüten)-Feste	ja, unter Beachtung des Infektionsschutzes und der gültigen Corona-Schutz-Verordnung	Innerhalb der festen Gruppen ist ein Abschlussfest möglich (ohne Eltern)
Gruppenfahrten	analog der Regelungen zu Schulfahrten	nein

Abweichende Empfehlungen für Horte in Doppelnutzung		
Strukturen/Betreuungseinheiten	entsprechend der pädagogischen Konzeption	Die feste Klassenzusammensetzung im schulischen Unterricht an GS und FÖS gilt in der Regel auch im Hort.
Abweichende Empfehlungen für Kindertagespflegestellen		
Epidemiologische Lage/Betreuungssetting	Die Betreuung in der Kindertagespflege findet uneingeschränkt im Regelbetrieb statt.	